



STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

Entgelte für die Netznutzung Strom des Jahres 2022

(Stand: 17. Dezember 2021)

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gibt jedem Kunden die Möglichkeit seinen Lieferanten für elektrische Energie frei zu wählen.

Die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH stellt dementsprechend ihr Elektrizitätsnetz anderen Unternehmen diskriminierungsfrei für die Belieferung von Kunden zur Verfügung.

Das vorgestellte Preissystem gilt ab dem 1. Januar 2022:

- 1 Netznutzungsentgelt für Entnahmen mit Leistungsmessung**
- 2 Netznutzungsentgelt für Entnahmen ohne Leistungsmessung**
- 3 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. der Messung**
 - 3.1 Entnahme und Einspeisung mit Leistungsmessung
 - 3.2 Entnahme und Einspeisung ohne Leistungsmessung
- 4 Entgelte für Blindstrom**
- 5 Monatsleistungspreissystem**
- 6 Konzessionsabgabe an die Stadt Wolfenbüttel**
- 7 Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)**
- 8 Umlage nach § 18 AbLaV**
- 9 Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV**
- 10 Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG**



STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

1 Netznutzungsentgelt für Entnahmen mit Leistungsmessung

Leistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung	Benutzungsdauer* < 2.500 h/a		Benutzungsdauer* ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis in EUR/kWa	Arbeitspreis in ct/kWh	Leistungspreis in EUR/kWa	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung (MS)	17,07	4,87	109,01	1,19
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	16,51	6,03	146,22	0,84
Niederspannung (NS)	16,01	6,69	96,71	3,46

* Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle/Jahreshöchstleistung

Die dargestellten Entgelte enthalten die Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH einschließlich der vorgelagerten Netzinfrastruktur Dritter, die Systemdienstleistungen und die beim Energietransport entstehenden Übertragungsverluste. Die aufgeführten Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für den Messstellenbetrieb. Die Entgelte für diese Dienstleistungen sind auf einem separaten Preisblatt dargestellt. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe, insbesondere der Konzessionsabgabe (siehe separate Aufstellung), Mehrkosten aus der Umlage gem. dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (siehe separate Aufstellung), der sog. § 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV (siehe separate Aufstellung), der Umlage zum Ausgleich der Haftung bei Offshore-Windkraftanlagen gem. § 17f Abs. 5 EnWG (siehe separate Aufstellung) sowie der Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (siehe separate Aufstellung) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, sowie ggf. der Inanspruchnahme von Blindstrom (siehe separate Aufstellung).

Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden ist bei Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeits- und eventuell ein Grundpreis festzulegen (siehe separate Aufstellung).

Die ausgewiesenen Preise sowie die weiteren Preisbestandteile verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 19%).



STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

2 Netznutzungsentgelt für Entnahmen ohne Leistungsmessung

Entnahme ohne Leistungsmessung	Grundpreis netto in EUR/a	Grundpreis brutto in EUR/a	Arbeitspreis netto in ct/kWh	Arbeitspreis brutto in ct/kWh
Niederspannung (NS)	60,00	71,40	6,04	7,19
Elektrospeicherheizungen oder steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG*	0,00	0,00	1,80	2,14

* Die elektrische Energie muss ausschließlich aus dem Niederspannungsnetz entnommen werden. Die Abwicklung der Netznutzung geschieht ausschließlich nach dem Lastprofilverfahren für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH. Für Anlagen mit getrennten Zählern für Allgemein- und Heizverbrauch fällt das jährliche Messstellenbetriebsentgelt je Zähler an.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 14a EnWG kommen u.a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Elektromobile als steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Betracht.

Die dargestellten Entgelte enthalten die Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH einschließlich der vorgelagerten Netzinfrastruktur Dritter, die Systemdienstleistungen und die beim Energietransport entstehenden Übertragungsverluste. Die aufgeführten Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für den Messstellenbetrieb. Die Entgelte für diese Dienstleistungen sind auf einem separaten Preisblatt dargestellt. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe, insbesondere der Konzessionsabgabe (siehe separate Aufstellung), Mehrkosten aus der Umlage gem. dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (siehe separate Aufstellung), der sog. § 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV (siehe separate Aufstellung), der Umlage zum Ausgleich der Haftung bei Offshore-Windkraftanlagen gem. § 17f Abs. 5 EnWG (siehe separate Aufstellung) sowie der Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (siehe separate Aufstellung) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben.

Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden ist bei Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeits- und eventuell ein Grundpreis festzulegen (siehe separate Aufstellung).

Die ausgewiesenen Preise sowie die weiteren Preisbestandteile verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 19%).



STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

3 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. der Messung

3.1 Entnahme und Einspeisung mit Leistungsmessung

Preis je Zähler	Messstellenbetrieb netto in EUR/a	Messstellenbetrieb brutto in EUR/a
Mittelspannung (MS)*	673,86	801,89
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz (MS)	222,00	264,18
Niederspannung (NS)*	315,69	375,67
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz (NS)	21,00	24,99

* Inkl. Wandlersatz.

3.2 Entnahme und Einspeisung ohne Leistungsmessung

Preis je Zähler	Messstellenbetrieb netto in EUR/a	Messstellenbetrieb brutto in EUR/a
Eintarifzähler	11,43	13,60
Doppeltarifzähler*	19,98	23,77
(Tarif-)Schaltgerät	8,55	10,17

* Inkl. Tarifschaltgerät.

4 Entgelte für Blindstrom

Blindstrom	induktiv $\cos \varphi < 0,90$ kapazitiv $\cos \varphi < 0,90$ netto in ct/kvarh	induktiv $\cos \varphi < 0,90$ kapazitiv $\cos \varphi < 0,90$ brutto in ct/kvarh
Mittelspannung (MS)	1,05	1,25
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	1,05	1,25
Niederspannung (NS)	1,05	1,25



STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

5 Monatsleistungspreissystem

Monatspreise	Leistungspreis in EUR/kWa	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung (MS)	18,17	1,19
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	24,37	0,84
Niederspannung (NS)	16,12	3,46

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %).

6 Konzessionsabgabe an die Stadt Wolfenbüttel

	Konzessionsabgabe netto in ct/kWh	Konzessionsabgabe brutto in ct/kWh
Tarifkunden	1,59	1,89
Schwachlasttarif	0,61	0,73
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet.

Ob ein Kunde als Tarifkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Die Konzessionsabgabe für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH gilt unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV.

7 Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Umlage	In ct/kWh
2022	0,419

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %).

Anpassungen wegen möglicher, unterjähriger Änderungen seitens des Gesetzgebers oder der Übertragungsnetzbetreiber behalten wir uns ausdrücklich vor. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber auf www.netztransparenz.de.



STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

8 Umlage nach § 18 AbLaV

Umlage für abschaltbare Lasten	in ct/kWh
2022	0,003

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %).

Anpassungen wegen möglicher, unterjähriger Änderungen seitens des Gesetzgebers oder der Übertragungsnetzbetreiber behalten wir uns ausdrücklich vor. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber auf www.netztransparenz.de.

9 Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV

	LV Gruppe A' in ct/kWh	LV Gruppe B' in ct/kWh	LV Gruppe C' in ct/kWh
2022	0,437	0,050	0,025

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %).

Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWKG*

*: KWKG vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert wurde

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Anpassungen wegen möglicher, unterjähriger Änderungen seitens des Gesetzgebers oder der Übertragungsnetzbetreiber behalten wir uns ausdrücklich vor. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber auf www.netztransparenz.de.



STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

10 Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG

	Netto-Entgelte in ct/kWh	Brutto-Entgelte in ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,378	0,450

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlage zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017), sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27a KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27a KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Anpassungen wegen möglicher, unterjähriger Änderungen seitens des Gesetzgebers oder der Übertragungsnetzbetreiber behalten wir uns ausdrücklich vor. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

<http://www.netztransparenz.de>